

Update Q2/2024

Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

- ▶ Herzlich Willkommen bei JansenAdvising – Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensberatung in Düsseldorf!
- ▶ Für uns als Steuer- und Unternehmensberater bedeutet „beraten“, Ihren Erfolg aktiv mitzugestalten. Wir helfen Ihnen, richtig zu entscheiden und Ihr Unternehmen erfolgreich weiterzuentwickeln.
- ▶ Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel.
- ▶ Regelmäßige Auszeichnungen belegen die Qualität unserer Leistungen.
- ▶ Jetzt Mandant werden! Kontaktieren Sie uns direkt hier. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

www.jansen-advising.com

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*



Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (1)

Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

- ▶ Der Bundesrat hat am 22.3.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt.
- ▶ Das Gesetz hat zum Ziel, mit steuerlichen Investitionsanreizen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.
- ▶ Die Änderungen sind unter anderem:
 - ▶ Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 5%,
 - ▶ Einführung einer degressiven AfA von 20% auf bewegliche Wirtschaftsgüter für 9 Monate (April bis Dezember 2024),
 - ▶ auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 Prozent (ohne Gewerbesteuer) sowie
 - ▶ Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.
- ▶ Die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen.
- ▶ Ab 1.1.2025 besteht im B2B-Geschäftsverkehr die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung (§ 14 Abs. 1 bis 3 UStG). Zur Abfederung des Umsetzungsaufwands sind für die Jahre 2025 bis 2027 Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller vorgesehen.
- ▶ Die GWG-Grenze (vgl. § 6 Abs.2 EStG) wird ab dem 01.01.2024 von 800 € auf 1.000 € angehoben.
- ▶ Ab 2024 wird die Geschenkgrenze in § 4 Abs.5 Satz 1 Nr. 1 EStG von 35 € auf 50 € angehoben.
- ▶ Änderung bei der Dienstwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E):
 - ▶ Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur 1/4 der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) anzusetzen. Dies gilt bislang bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 €. Ab 01.01.2024 gilt eine Grenze von 70.000 €. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (2)

Näheres zur degressiven Gebäude-AfA

Degressive Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG:

- ▶ Bei dieser neuen degressiven Gebäudeabschreibung werden mit einem fixen Abschreibungssatz von 5 % vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die Voraussetzungen sind unter anderem, dass
 - ▶ das Gebäude Wohnzwecken dient, vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurde und
 - ▶ mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde bzw. der Abschluss eines obligatorischen Vertrags in diesem Zeitraum erfolgte.

Sonderabschreibung nach § 7b EStG:

- ▶ Diese Sonderabschreibung in Höhe von 5 % jährlich gilt über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren, wobei die AfA-Bemessungsgrundlage auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 4.000 € je qm Wohnfläche (bisher 2.500 €) begrenzt ist (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).
- ▶ Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann zusätzlich zur linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG und auch neben der neu geschaffenen degressiven AfA nach § 7 Abs. 5a EStG angesetzt werden.
- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes dürfen 5.200 € je qm Wohnfläche (bisher 4.800 €) nicht übersteigen,
 - ▶ der Bauantrag oder die Bauanzeige für die neu geschaffene Wohnung muss nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellt sein,
 - ▶ in Anschaffungsfällen muss die Anschaffung im Jahr der Fertigstellung erfolgen,
 - ▶ das Gebäude muss die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) erfüllen,
 - ▶ die neu geschaffene Wohnung muss 10 Jahre für Wohnzwecke vermietet werden,
 - ▶ Steuerpflichtige, die auch Gewinneinkünfte erzielen, haben die Fördergrenze der De-minimis-Verordnung einzuhalten.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (3)

Aktuelles zur neuen E-Rechnung

- ▶ Mit dem Wachstumschancengesetz wurde auch die Einführung der obligatorischen E-Rechnung in Deutschland beschlossen.
- ▶ Die Neufassung des § 14 UStG sieht demnach im Kern vor, dass für im Inland steuerpflichtige Umsätze zwischen inländischen Unternehmen grundsätzlich spätestens ab dem 1.1.2027 elektronische Rechnungen verwendet werden müssen, u. a. auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger.
- ▶ Grundlage der E-Rechnung bildet nach dem neugefassten § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG die europäische CEN-Norm 16931, die ein semantisches Datenmodell umfasst, welches die Kernelemente der E-Rechnung definiert.
- ▶ Die E-Rechnung des neuen Formats ist nicht gleichzusetzen mit den schon bislang üblichen elektronischen Formaten, wie etwa der PDF-Rechnung, die mittels E-Mail versendet wird. Vielmehr zeichnet sich die E-Rechnung dadurch aus, dass der strukturierte Datensatz in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und damit eine elektronische Verarbeitung auf Seiten des Rechnungsempfängers ermöglicht wird.
- ▶ Wenngleich schon existierende Lösungen die neuen gesetzlichen Vorgaben erfüllen (wie etwa die X-Rechnung und die ZUGFeRD-Rechnung) bzw. kompatibel gemacht werden können (insbesondere die EDI-Rechnung), ist davon auszugehen, dass es für die breite Masse bzw. einzelne ERP-Systeme individuelle Softwarelösungen geben wird.
- ▶ Die Pflicht zur Abrechnung der betroffenen Inlandsumsätze mittels E-Rechnung gilt grundsätzlich ab dem 1.1.2027. Für kleinere Unternehmen und für die Rechnungsausstellung mittels der mit der CEN-Norm 16931 nicht interoperablen EDI-Rechnungen gibt es eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2027 (vgl. § 27 Abs. 38 UStG).

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (4)

Aktuelles zur neuen E-Rechnung

- ▶ Allerdings sollen Unternehmen bereits ab 2025 empfangsbereit sein, was bedeutet, dass sich die zuständigen IT-Abteilungen umgehend mit dem Thema beschäftigen müssen.
- ▶ Eine Herausforderung dürfte darin bestehen, dass infolge des engen Anwendungsbereichs der E-Rechnung auf unabsehbare Zeit sowohl kreditorisch als auch debitorisch unterschiedliche Rechnungsformate parallel Anwendung finden werden.
- ▶ Denn sowohl bei diversen steuerfreien Umsätzen (nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, u. a. Vermietung oder Finanzdienstleistungen) als auch im Abrechnungsverkehr mit Endverbrauchern und ausländischen Geschäftspartnern wird die „konventionelle“ Rechnung weiterhin die Norm sein.
- ▶ Die EU arbeitet zwar bereits an Regelungen zur obligatorischen E-Rechnung für den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr, mit einer effektiven Umsetzung ist aber nicht vor Ende des Jahrzehnts zu rechnen. Ferner ist zu beobachten, dass in einzelnen EU-Ländern verschiedene Systeme zum Einsatz kommen, was für international agierende Unternehmen mit Niederlassungen im Ausland zusätzlichen Aufwand bedeutet.
- ▶ Zu beachten ist, dass die E-Rechnung letztlich die Grundlage für ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem sein wird. Geplant ist, dass zukünftig elektronisch abgerechnete Umsätze quasi in Echtzeit an die Finanzverwaltung übermittelt werden, die somit überprüfen kann, ob für geltend gemachte Vorsteuerbeträge auch korrespondierend Umsatzsteuer deklariert und abgeführt wurde. Wann dieses Meldesystem in Deutschland installiert wird, steht allerdings noch nicht fest.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (5)

Zeitplan für geplante Abschaffung von Steuerklassen III und V weiterhin offen

- ▶ Über Details zur geplanten Abschaffung der Steuerklassen III und V kann die Bundesregierung derzeit noch keine Angaben machen. "Die regierungsinternen Beratungen zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren dauern an", schreibt sie in ihrer Antwort (BT-Drucks. 20/10931) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucks. 20/10787) der CDU/CSU-Fraktion.

Handelsbilanzrecht: Anhebung der Schwellenwerte §§ 267 und 267a HGB bereits ab 01.01.2023:

- ▶ § 267 HGB wird wie folgt geändert:
 - ▶ a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - ▶ In Nummer 1 wird die Angabe „6.000.000“ durch die Angabe „7.500.000“ ersetzt.
 - ▶ In Nummer 2 wird die Angabe „12.000.000“ durch die Angabe „15.000.000“ ersetzt.
 - ▶ b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - ▶ In Nummer 1 wird die Angabe „20.000.000“ durch die Angabe „25.000.000“ ersetzt.
 - ▶ In Nummer 2 wird die Angabe „40.000.000“ durch die Angabe „50.000.000“ ersetzt.
- ▶ § 267a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - ▶ a) In Nummer 1 wird die Angabe „350.000“ durch die Angabe „450.000“ ersetzt.
 - ▶ b) In Nummer 2 wird die Angabe „700.000“ durch die Angabe „900.000“ ersetzt.
- ▶ Die Vorschriften sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden und dürfen aber bereits ein Jahr vorher angewendet werden.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (6)

Behinderung und Pflegebedürftigkeit: Steuerliche Möglichkeiten leider unattraktiv

- ▶ Der betroffenen Person selbst, die im angenommenen Fall Pflegegrad 5 sowie die Merkzeichen G, aG, und H hatte, steht der Behinderten-Pauschbetrag zu (im Beispiel der Höchstbetrag von derzeit 7.400,00 EUR).
- ▶ Zudem steht der Person ein Pflegepauschbetrag in Höhe von 1.800 EUR zu.
- ▶ Aufgrund der Merkzeichen aG und H kann die Person noch eine behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale von 4.500,00 EUR geltend machen.
- ▶ Häufig haben behinderte und pflegebedürftige Personen selbst nur ein geringes Einkommen. Der Behindertenpauschbetrag kann bedauerlicherweise weder auf ein Kind noch auf eine Schwester übertragen werden.
- ▶ Die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastung scheitert in der Praxis meist daran, dass die sog. Haushaltsersparnis von etwa 10.000 EUR von den Pflege- und Heimkosten abgezogen werden muss.
- ▶ Anschließend muss auch noch die einkommensabhängige zumutbare Eigenbelastung abgezogen werden. Diese beträgt ca. 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte.
- ▶ Die Geltendmachung des Pflegepauschbetrags durch einen Angehörigen setzt voraus, dass die gepflegte Person entweder in Ihrer eigenen Wohnung oder bei einem Angehörigen zuhause gepflegt wird.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (7)

Derzeit anhängige Revisionsverfahren beim BFH:

Zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung: Ist ein Lastenaufzug eine schädliche Betriebsvorrichtung?

- ▶ Der BFH hat die Liste der derzeit anhängigen Revisionsverfahren aktualisiert. Darunter findet sich ein Verfahren zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung: Handelt es sich bei einem Lastenaufzug in einem Einkaufszentrum um eine Betriebsvorrichtung, deren Mitvermietung die erweiterte Kürzung ausschließt, oder erweisen sich der Betrieb und die Überlassung des Lastenaufzugs als zwingend notwendiger - der erweiterten Kürzung nicht entgegenstehender - Teil einer sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung? BFH-Az. IV R 9/24; Vorinstanz: Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil v. 28.3.2024 - 1 K 134/22.

Verschonung für Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?

- ▶ Das BVerfG hat am 13.03.2024 seinen Jahresbericht 2023 veröffentlicht. Darin informiert das Gericht u.a. über die im Jahr 2024 zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse. Sicherlich interessant ist eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens gem. §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a, 28a des ErbStG 2016 und § 203 BewG mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie Erwerberinnen und Erwerber, für die genannte Normen keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen. Durch das Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz-MinBestRL-UmsG) sollen die Global Anti-Base Erosion Rules („GloBE“) der OECD und die Richtlinie (EU) 2022/2523 der EU in nationales Recht umgesetzt werden.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (8)

Derzeit anhängige Revisionsverfahren beim BFH:

Betriebsausgabenabzug für einen Lamborghini Aventador (VIII R 12/21):

Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1 % des (Brutto-)Listenpreises als Entnahme anzusetzen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht privat, sondern rein betrieblich genutzt wurde. Die Beteiligten streiten vorliegend unter anderem um den Nachweis der rein betrieblichen Nutzung eines Luxus sportwagens (Lamborghini Aventador) sowie um die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Vorsteuerabzug bei Holding, die Darlehen vergibt? (V R 30/21):

Streitig ist der Vorsteuerabzug einer Holding, die ihre Unternehmerstellung aus der Vergabe von Darlehen ableitet.

Parkhaus als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen? (II R 27/21):

Der Bundesfinanzhof wird in dem Fall zu entscheiden haben, ob die Parkplatzbereitstellung in einem Parkhaus eine Nutzungsüberlassung von Grundstücksteilen an Dritte ist und damit das Parkhaus nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13 b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG darstellt.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2024 (1)

EuGH-Vorlage zur erhöhten Schenkungsteuer für die Errichtung einer ausländischen Familienstiftung (FG)

- ▶ Das FG Köln hat europarechtliche Zweifel daran, ob einer in Liechtenstein ansässigen Familienstiftung das für inländische Familienstiftungen geltende sog. Steuerklassenprivileg im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorenthalten werden darf. Das FG hat daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Entscheidung dieser Frage gerichtet (FG Köln, Beschluss v. 30.11.2023 - 7 K 217/21; Az. beim EuGH: C-142/24).
- ▶ Hintergrund: Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde.
- ▶ Eine deutsche Stifterin, die eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Familienstiftung gegründet hatte, war der Auffassung, das Steuerklassenprivileg sei erweiternd auch auf ausländische Stiftungen anzuwenden.
- ▶ Das Finanzamt setzte die Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung des Steuerklassenprivilegs fest (Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von lediglich 20.000 Euro und Anwendung eines Steuersatzes von 30 % nach Steuerklasse III). Hiergegen klagt die Klägerin vor dem FG Köln.
- ▶ Die Richter des FG Köln bezweifeln in ihrem Vorlagebeschluss, dass die Ungleichbehandlung der Liechtensteiner Stiftung europarechtlich gerechtfertigt ist und haben dem EuGH die Frage daher zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2024 (2)

Optionsverschonung jetzt individuell möglich

- ▶ Bei einem Erwerb von mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigungsfähigen Vermögens kann der Erwerber nunmehr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert einen Antrag auf Optionsverschonung stellen; bisher ging das nur einheitlich.
- ▶ Die rechnerische Ermittlung des Vergünstigungsumfangs erfolgt – unabhängig von einem eventuell gestellten Antrag – für jede wirtschaftliche Einheit separat. Regel- und Optionsverschonung – also 85 %ige bzw. 100 %ige Verschonung des begünstigten Vermögens – kommen also jetzt ggf. nebeneinander zur Anwendung.
- ▶ Der Antrag ist weiterhin unwiderruflich und muss bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestellt werden.
- ▶ Achtung: Antrag auf Optionsverschonung nun ohne Netz und doppelten Boden!
- ▶ Wer zukünftig die Optionsverschonung (100%) beantragt, dabei aber die Voraussetzungen nicht erfüllt, fällt aus der Begünstigung ganz heraus und nicht mehr – wie bisher – in die Regelverschonung zurück. Das gilt auch für den Fall, dass nur eine wirtschaftliche Einheit übertragen wird. Man kann zurecht von einer Optionsfalle sprechen. Somit hat die Optionsverschonung an Attraktivität verloren, denn die damit verbundenen Risiken sind nunmehr beträchtlich.

Außensteuergesetz: Wegzugsbesteuerung bei einem Wegzug in die Schweiz

- ▶ Auch wenn nach unionsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem sog. Freizügigkeitsabkommen der EU und der Schweiz bei einem im Jahr 2011 erfolgten Wegzug in die Schweiz die im Wegzugszeitpunkt entstehende nationale Steuer auf den Vermögenszuwachs (Wegzugsteuer) dauerhaft und zinslos zu stunden ist (EuGH, Urteil v. 26.2.2019 – C-581/17 „Wächtler“), hindert dies die Festsetzung der Steuer nicht (BFH, Urteil v. 6.9.2023 – I R 35/20; veröffentlicht am 11.1.2024).

Aktuelles Steuerrecht Q1/2024 (3)

Neue Rechtsprechung zu VIP-Logen und Business Seats (BFH vom 23.11.2023, VI R 15/21):

- ▶ Nach dem o.a. Urteil sind Aufwendungen für Leerplätze und für die Geschäftspartner begleitenden Mitarbeiter des Einladenden nicht nach § 37b EStG zu pauschalieren.
- ▶ Aufwendungen für VIP-Logen und Business Seats sind weiterhin nach dem BMF-Schreiben v. 22.8.2005 (sog. VIP-Erlass) aufzuteilen (40% Werbung, 30% Bewirtung, 30% Geschenke).
- ▶ Als Gastgeber auftretende Arbeitnehmer lösen nach Sichtweise des BFH keine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG aus, da dies im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitsgebers erfolgt.
- ▶ Kosten für nicht besuchte Veranstaltungen und Leerplätze lösen ebenfalls keine Pauschalsteuer nach § 37b EStG aus. Bei einzelnen Veranstaltungen waren im Entscheidungsfall die Logenplätze nicht belegt. Bei einzelnen Veranstaltungen besuchte niemand die VIP-Loge. Für den BFH folgt daraus, dass niemandem ein Vorteil zugewandt werde.
- ▶ Die Finanzverwaltung hat bisher noch nicht auf diese neue Rechtsprechung reagiert.
- ▶ Für die eventuelle Rückforderung von 37b-Pauschalsteuern sowie deren zukünftige Höhe wird die Vorlage von Belegungsnachweisen mit namentlicher Aufzeichnung der teilnehmenden Mitarbeiter und/oder Geschäftsfreunde bedeutsam sein.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2024 (4)

Neue Förderung für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen startet (BMWK)

- ▶ Die neue Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen“ wurde am 29.12.2023 veröffentlicht. Damit kann die neue Förderung für den Heizungstausch zum 01.01.2024 in Kraft treten.
- ▶ Die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 % Investitionskostenzuschuss.
- ▶ Förderung für den Heizungstausch:
- ▶ Die Grundförderung von 30 % für alle Wohn- und Nichtwohngebäude steht allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen etc. offen. Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist ein Effizienzbonus von zusätzlich 5% erhältlich. Für emissionsarme Biomasseheizungen wird ein pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro gewährt.
- ▶ Der Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % wird selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. Bis 31.12.2028 beträgt dieser Bonus 20 %, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3 % ab, zunächst am 1. Januar 2029 auf 17 %. Der Bonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie von mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.
- ▶ Zusätzlich ein Einkommensbonus von 30 % für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.
- ▶ Die Boni sind kumulierbar. Insgesamt kann die Zuschussförderung bis zu 70% betragen (d.h. bei einer Kumulierung wird der Fördersatz auf max. 70% begrenzt).
- ▶ Die maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit und jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2024 (5)

Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch:

- ▶ Mit Beschluss v. 12.01.2024, mit dem der VI. Senat des BFH die Nichtzulassungsbeschwerde einer Steuerpflichtigen als unbegründet zurückwies, hebt der BFH hervor, auch ein elektronisches Fahrtenbuch müsse in geschlossener Form geführt werden.
- ▶ Diesem Erfordernis genüge eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei nur, wenn nachträgliche Veränderungen zuvor eingegebener Daten technisch ausgeschlossen oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt würden.
- ▶ Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch aus Papier einerseits und an ein elektronisches Fahrtenbuch sind gleichermaßen hoch gesteckt. Denn die nur für ein Fahrtenbuch in Papierform geltende Vorgabe, es müsse eine „buch“-förmige äußere Gestalt haben, findet für ein elektronisches Fahrtenbuch ihre Entsprechung darin, dass nachträglich vorgenommene Änderungen – so sie nicht von vornherein technisch ausgeschlossen sind – in der durch das Computerprogramm generierten Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden müssen. Ein Rückgriff auf weitere Listen oder gar Abfragen bei Dritten steht der erforderlichen „geschlossenen“ Form des elektronischen Fahrtenbuchs entgegen und führt zu seiner Nichtanerkennung.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2024 (6)

- ▶ Neues GbR-Gesellschaftsregister (§ 705 ff. BGB): Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 wird ein neues Gesellschaftsregister für GbR's geschaffen. Dieses tritt selbstständig neben Handels- und Transparenzregister und soll GbR's und ihre Gesellschafter erfassen. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig. Eintragungsfähig ist nur eine sog. Außen-GbR gem. § 707 Abs. 1 BGB, die am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen soll. Nach Eintragung ist die GbR gem. § 707a Abs. 2 BGB verpflichtet, den Namenszusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts", bzw. "eGbR" zu führen. Die Eintragung der GbR ist nicht zwingend und für die Rechtsfähigkeit der GbR nicht erforderlich. Allerdings sieht § 47 Abs. 2 GBO ab 01.01.2024 vor, dass die Eintragung einer GbR in das Grundbuch nur noch erfolgen darf, wenn diese auch im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das betrifft insbesondere auch Eintragungsvormerkung, Hypotheken und Grundschulden. Für die Praxis ist daher allen GbR's die Grundstückseigentümer sind oder werden wollen, zu raten, zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes (also Anfang 2024) eine solche Eintragung im Gesellschaftsregister vorzunehmen.
- ▶ Neue Vereinfachungsregelung zu Rechnungsabgrenzungsposten: neues gesetzlich geregeltes Wahlrecht durch das JStG 2022. Die Neuregelung stellt klar, dass der Ansatz eines RAP unterbleiben kann, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (derzeit 800 EUR) nicht übersteigt. Das gilt ab 01.01.2022.
- ▶ Erhöhung der linearen AfA für Wohngebäude von 2% auf 3%: Für Wohngebäude ab Fertigstellung 01.01.2023 gilt nun die höhere AfA von 3%. Weiterhin möglich ist der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch ein Gutachten in Einzelfällen.
- ▶ Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.
- ▶ Änderungen bei der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c EStG: Neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023: Neues Muster für die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens. Es wird auf die neuen Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen hingewiesen. So sind z.B. gasbetriebene Heizungen ab 01.01.2023 aus der Förderung herausgenommen worden.



Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über
weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter
info@jansen-advising.com.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

JansenAdvising
Steuerberatung - Tax Advising
Unternehmensberatung - Business Consulting

Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (1)

Bildschirmarbeitsplatzbrille: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?

- ▶ Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zur Verfügung stellt oder bezuschusst, sind die Kosten beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar.
- ▶ Bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber werden der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber und die Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer nur dann gewährt, wenn die Notwendigkeit der Sehhilfe durch einen Augenarzt bescheinigt wird und diese ärztliche Verordnung vor Anschaffung der Brille ausgestellt wird. Nur ein Augenarzt sei eine „fachkundige Person“ gemäß § 6 Abs. 1 der Bildschirmarbeitsverordnung, nicht jedoch ein Optiker. Dies hat zur Folge, dass für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine spezielle Sehhilfe besteht, wenn lediglich ein Optiker die entsprechende Notwendigkeit bescheinigt (SenFin. Berlin vom 28.9.2009, III B-S 2332-10/2008).
- ▶ Aber unabhängig von § 3 Nr. 34 EStG sind Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden. Und dazu gehören u.a. „Bildschirmarbeitsplatzbrillen auf ärztliche Verordnung, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten. Liegt eine ärztliche Verordnung nicht vor, findet § 3 Nr. 34 EStG keine Anwendung“ (BMF-Schreiben vom 20.4.2021, BStBl 2021 I S. 700, Tz. 37).

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (2)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

▶ Ausgewählte Beispiele:

- ▶ Abfindungen (nur sozialversicherungsfrei, nicht lohnsteuerfrei!)
- ▶ Bei Konzernen: Aktienüberlassung bis 360 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG); ab 01.01.2021 bis 1.440 € p.a.
- ▶ Altersteilzeit (Aufstockungsbeträge § 3 Nr. 28 EStG)
- ▶ Aufmerksamkeiten bis 60 € gem. R 19.6 LStR (z.B. Blume o.ä. aus persönlichem Anlass oder Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen)
- ▶ Auslagenersatz (z.B. Reisekosten, Fahrtkostenerstattung ohne Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen)
- ▶ Typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- ▶ Betriebsveranstaltungen bis 110 € Freibetrag pro teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 I EStG, R 19.5 LStR)
- ▶ Kinderbetreuungskosten und Kindergartenzuschüsse bis 600 € p.a. wenn beruflich veranlasst (§ 3 Nr. 33 EStG)
- ▶ Doppelte Haushaltsführung (Aufwendungsersatz)
- ▶ Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) bis zu 6.432€ p.a. (8% der Bbg. der RV) (§ 3 Nr. 63 EStG)
- ▶ Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)
- ▶ Fortbildungsleistungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (R 9.2 u. 19.7 LStR)
- ▶ Getränke und Genussmittel/Snacks (R 19.6 LStR)
- ▶ Gesundheitsförderung bis 600 € p.a. (bis 31.12.19: 500 €) (ab 01.01.2019 sind nur noch von der „Prüfstelle Prävention“ zertifizierte Kurse begünstigt! Nicht z.B. normales Fitness-Studio, Massagen o.ä.) (§ 3 Nr. 34 EStG)
- ▶ Jobticket für Bus & Bahn (Zuschuss steuerfrei, wenn keine Gehaltsumwandlung vorliegt. Nachweis zum Lohnkonto nehmen. Auch für Minijobber möglich) (§ 3 Nr. 15 EStG) (siehe Seite 3)
- ▶ Personalrabatte bis 1.080 € p.a. für Waren o. Dienstleistungen des Arbeitgebers (§ 8 III EStG)

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (3)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- ▶ Ausgewählte Beispiele (Fortsetzung):
 - ▶ Sachzuwendungen bis 44 € / Monat (ab 01.01.22: 50€) (§ 8 II S. 11 EStG), z.B.:
 - ▶ Verpflegung/Mahlzeiten,
 - ▶ Kleidung,
 - ▶ Warengutschein,
 - ▶ Benzingutschein,
 - ▶ Werkwohnung (vergünstigte Miete),
 - ▶ Zinsersparnisse aus zinsverbilligter Darlehensgewährung
 - ▶ Telefonkosten auch in der Privatwohnung des Arbeitnehmers (ohne Nachweis max. 20% der Kosten und max. 20€ pro Monat)
 - ▶ Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
 - ▶ Aufladen eines Elektro- oder Hybridkraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
 - ▶ Überlassung Fahrräder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung (§ 3 Nr. 37 EStG)
 - ▶ Vollständige Checkliste:

- ▶ Hinweis:
 - ▶ Gemäß § 8 I S. 2 (neu) EStG-E sollen künftig zu den Geldeinnahmen auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören! Dies soll nicht für Gutscheine gelten, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins ermöglichen. Vor diesem Hintergrund (der Gesetzgeber will offenbar die 44€ Freigrenze langfristig eliminieren) kann nur noch Folgendes empfohlen werden: Der Mitarbeiter erhält mtl. einen Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, ausgestellt vom Anbieter (z.B. Amazon oder Tankstellen-Gutschein). Kreditkarten mit 44€ Guthaben pro Monat sind nicht zu empfehlen. Der Kauf von Waren durch den Mitarbeiter und die anschließende Erstattung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls nicht zu empfehlen.



Nuance Power
PDF Document

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (4)

Aus unserer Sicht relevant und interessant ist auch das Thema „Jobtickets“:

- ▶ § 3 Nr. 15 EStG: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag“. (muss daher auf Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden)
- ▶ Es sind somit zwei Fälle zu unterscheiden:
 - ▶ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Gesamter Personenfern-Linienverkehr ohne Einschränkung (auch ICE) (1. Alternative)
 - ▶ Sofern „privat“ und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Nur Personennahverkehrs (alles außer ICE, IC) (2. Alternative)
- ▶ Beachte: Bei Bahncard 100 Prognose der erforderlichen beruflich bedingten Fahrten erforderlich. In dieser Höhe steuerfrei (es kommt nur auf die Prognose an)....

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (5)

Betriebliche Kranken(zusatz)versicherung:

- ▶ Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine durch den Arbeitgeber organisierte und finanzierte Form der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer.
- ▶ Die Unternehmen zählen diese Möglichkeit mittlerweile zu den wichtigsten Zusatzleistungen für ihre Angestellten. Auch Arbeitnehmern ist diese Form der zusätzlichen Absicherung gegen Krankheitsrisiken oft wichtiger als andere Vergünstigungen.
- ▶ Die bKV kann aus einzelnen „Bausteinen“ entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitnehmers zusammengesetzt werden. Sie versteht sich als Ergänzung zur gesetzlichen KV und soll Leistungen abdecken, welche die gesetzliche KV nicht oder nur teilweise bezahlt wie z.B. Zahnzusatzversicherungen, Wahlleistungen im Krankenhaus, aber auch Auslandsreisekranken-, Krankentagegeld- oder Pflegezusatzversicherungen.
- ▶ Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter*innen Beiträge zur bKV steuer- und sozialabgabenfrei im Rahmen der Sachbezugsgrenze von 50€/Monat gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung ausschließlich als Versicherungsschutz und nicht als Geldleistung gewährt wird. Der Arbeitgeber muss also den Versicherungsvertrag abschließen.
- ▶ Ist die monatliche Sachbezugsgrenze von 50€/Monat überschritten oder bereits anderweitig genutzt, so ist der vom AG gezahlte Beitrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Pauschalbesteuerung ist nur bei bKV-Gruppenverträgen möglich. Wird die bKV als Gruppenvertrag einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern gewährt, ist dieser als sonstiger Bezug zu beurteilen. Die Lohnsteuerpauschalierung ist dann bis zu 1.000€/MA und Jahr möglich, muss aber im Vorhinein beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 40 Abs. 1 EStG).

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (6): Gutscheine – unverbindlicher Vergleich

Tankstellen (z.B. Esso, PM, Jet)	Rewe	Edenred	Wunschgutschein.de
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutscheine in jeglicher Höhe ▪ Teilweise gestaffelt i.H.v. 20/30/44/50/100€ ▪ i.d.R. keine extra Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abo kann monatlich geändert werden ▪ Keine zwingende feste Laufzeit ▪ Gutscheine können als Karte oder PDF in jeglicher Höhe ausgegeben werden ▪ Keine extra Kosten ▪ Aufladung erfolgt auf Wunsch automatisch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten Gutscheine 36,00 € pro Jahr/Person (digital: 24,00 € pro Jahr/Person) ▪ Laufzeit 12 Monate (Mindestlaufzeit) ▪ Aufladung automatisch ▪ Sonderkonditionen für DATEV-Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuersparcard oder Gutschein ▪ Einmalige Kosten 9,90 €/Person ▪ Digital 1,90 €/Person/monatlich ▪ Digital 15,00 €/Person/jährlich ▪ Laufzeit 12 Monate fest/mindest

Steuererstattung für energetische Sanierungen am Eigenheim

▶ Steuerermäßigung nach § 35c EStG für:

- ▶ Gebäude, die mind. 10 Jahre alt sind in Deutschland, in der EU oder Europäischen Union, die Sie selbst ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen werden. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung einer anderen Person oder die ganze Wohnung einem steuerlich zu berücksichtigen Kind unentgeltlich überlassen werden.
- ▶ Gefördert werden für den Zeitraum 2020 bis 2029 die von einem Fachunternehmen durchgeführte Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossflächen, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage, der Einbau von digitalen System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder auch die Optimierung bestehender Heizungsanlagen sofern diese älter als zwei Jahre sind. Auch mehrere dieser Maßnahmen und bestimmte Begleitarbeiten werden gefördert.
- ▶ Erfüllt werden müssen bestimmte technische Mindestanforderungen, deren Einhaltung das Fachunternehmen nach einem vorgegebenen Muster bescheinigen muss. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein, ausgeführte Arbeiten, welche Maßnahmen, die Arbeitsleitung und die Adresse des Objektes. Die Zahlung der Rechnung darf nur durch Überweisung erfolgen, keinesfalls bar.
- ▶ Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuerklärung beantragt werden.
- ▶ Höhe in den ersten beiden Jahren von jeweils 7% (max. 14.000,00 €), im dritten Jahr 6% (max. 12.000,00 €). Der steuerliche Zuschuss beträgt insgesamt 20% der aufgewendeten Beträge, also 40.000,00 € des förderfähigen Höchstbetrages von 200.00,00 € betragen kann. Kosten eines freiwillig Beauftragten und zugelassenen Energieberaters in Höhe von 50%.
- ▶ Die Höchstgrenzen gelten für jedes Objekt und auch für eine ausschließlich selbst genutzte Ferienwohnung.
- ▶ Die Steuerermäßigung erfolgt durch unmittelbare Minderung der Einkommensteuer.
- ▶ Nicht gleichzeitig dürfen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, eine öffentliche Förderung z.B. KfW-Kredit in Anspruch genommen werden.
- ▶ Ein Arbeitszimmer für zu einem anteiligen Versagen der Förderung, eine doppelte Haushaltsführung zum vollständigen Versagen.

Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- ▶ Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- ▶ Neuregelungen in § 7b EStG:
 - ▶ Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
 - ▶ Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
 - ▶ Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
 - ▶ Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
 - ▶ Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
 - ▶ Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
 - ▶ Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
 - ▶ Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
 - ▶ Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
 - ▶ Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
 - ▶ Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- ▶ Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.
- ▶ **Update 2023: Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.**